



Brüssel, den 22. Januar 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0115 (NLE)

5262/1/15
REV 1

PECHE 18

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 190 final
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung gemäß dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe – <i>Annahme</i>

1. Die Europäische Kommission hat dem Rat am 1. April 2014 den obengenannten Vorschlag vorgelegt. Der Vorschlag ist die Konsequenz aus den Verhandlungen über ein neues Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit São Tomé und Príncipe. Das vorherige Protokoll ist am 12. Mai 2014 abgelaufen.
2. Die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" hat die Prüfung des Vorschlags am 8. Mai 2014 abgeschlossen. Die französische Delegation wies darauf hin, dass – wie bei anderen Beschlüssen über den Abschluss eines Abkommens oder Protokolls der Fall – in der Rechtsgrundlage auf Artikel 43 AEUV als Ganzes Bezug genommen werden sollte und nicht nur auf dessen Absatz 2. Der Vertreter der Kommission kündigte an, dass die Kommission eine Erklärung zur Änderung der Rechtsgrundlage abgeben werde. Der Vorsitz stellte fest, dass die Delegationen dem Vorschlag mit einer geänderten Rechtsgrundlage zustimmen.

3. Der Rat hat am 19. Mai 2014 einstimmig beschlossen, "Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Absatz 7 AEUV" als Rechtsgrundlage heranzuziehen. Der Rat hat ferner beschlossen, das neue Protokoll^[1] zu unterzeichnen, das seit seiner Unterzeichnung am 23. Mai 2014 gemäß dessen Artikel 14^[2] vorläufig angewandt wird.
4. Auf Ersuchen des Rates vom 2. Juni 2014 hat das Europäische Parlament am 13. Januar 2015 seine Zustimmung zum Abschluss des Protokolls erteilt.
5. Der AStV wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen
 - a) den Beschluss über den Abschluss des neuen Protokolls in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 8585/14 PECHÉ 186) annehmen;
 - b) die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über seine Tagung aufnehmen.

^[1] Vgl. ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 1.

^[2] Vgl. ABl. L 226 vom 30.7.2014, S. 1.